



PERSÖNLICHES BUDGET

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT

## Positionspapier

*der Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget*

# DAS PERSÖNLICHE BUDGET

## Ermessen statt Anspruch: der teure Umweg

*Eine fiskalpolitische Bewertung der Reformerwägung zum § 29 SGB IX*

**Befund.** Eine Umstellung des Persönlichen Budgets auf eine Ermessensentscheidung erzeugt keine fiskalische Entlastung. Sie verlagert Kosten in das teurere Sachleistungssegment der Eingliederungshilfe.

*Adressiert an die finanzpolitische Bewertung*

Stand: Mai 2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Briefing.....</b>	<b>3</b>
<b>Anlass.....</b>	<b>3</b>
<b>Die fiskalische Lage in einer Übersicht.....</b>	<b>3</b>
<b>Fiskalische Konsequenz.....</b>	<b>4</b>
<b>Empfehlung in drei Sätzen.....</b>	<b>4</b>
<b>Aufbau der vertieften Untersuchung.....</b>	<b>4</b>
<b>Teil II: Vertiefte Untersuchung.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Argumente und fiskalische Prüfung.....</b>	<b>7</b>
2.1 Mengensteuerung und Bewilligungsdämpfung.....	7
2.2 Wiederherstellung der Steuerungshoheit über Vergütungsverhandlungen.....	9
2.3 Verwaltungseffizienz und Entbürokratisierung.....	10
2.4 Reduktion des fiskalisch belastbaren Klagerisikos.....	13
2.5 Politische Steuerbarkeit und haushaltspolitische Atmungsfähigkeit.....	13
<b>3. Fiskalpolitische Schlussfolgerung.....</b>	<b>15</b>
3.1 Synthese der Befunde.....	15
3.2 Wo eine fiskalische Reform tatsächlich ansetzen müsste.....	15
3.3 Empfehlung.....	16
3.4 Schluss.....	17
Über die Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget.....	17
Impressum.....	17

## Teil I

### Briefing

Lesedauer dieses Briefings unter zwei Minuten.

#### Anlass

In der derzeitigen Reformdebatte zur Eingliederungshilfe kursiert die Erwägung, den Anspruch auf ein Persönliches Budget nach § 29 SGB IX in eine Ermessensentscheidung der Träger umzuwandeln. Begründet wird diese Erwägung fiskalisch und mit dem Ziel der Entbürokratisierung. Beide Begründungen verdienen eine ernsthafte Prüfung. Die in Teil II beigefügte vertiefte Untersuchung nimmt diese Prüfung vor.

#### Die fiskalische Lage in einer Übersicht

Die Eingliederungshilfe wuchs 2024 auf rund 29,5 Milliarden Euro Bruttoausgaben mit einer Steigerung von 12,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Mengendynamik findet im Sachleistungssegment statt, insbesondere in der Sachleistung in besonderen Wohnformen. Das Persönliche Budget bindet weniger als ein Prozent der Eingliederungshilfeausgaben und bewegt sich damit im Promillebereich.

Eingliederungshilfe 2024 brutto	29,5 Milliarden Euro, plus 12,9 Prozent gegenüber Vorjahr
Sachleistung in besonderer Wohnform	9,3 Milliarden Euro, plus 8,0 Prozent (volumenmäßig größter Posten der Eingliederungshilfe)
Ambulante Sachleistung	3,8 Milliarden Euro, plus 15,3 Prozent
Anteil Persönliche Budgets an EGH-Ausgaben	weniger als ein Prozent (im Promillebereich)
Stundensatz im Persönlichen Budget, Arbeitgebermodell, kompensatorische Assistenz	rund 30 bis 35 Euro pro Stunde (bundesweit)
Stundensatz kompensatorische Assistenz als Sachleistung	rund 50 bis 60 Euro pro Stunde (bundesweit)
Stundensatzdifferenz zugunsten des Persönlichen Budgets (Arbeitgebermodell)	im Regelfall rund 40 Prozent günstiger
Bedarfsermittlung BTHG je Fall	15 bis 20 Stunden heute, fünf Stunden vor BTHG

## Fiskalische Konsequenz

Die Reformprüfung verspricht Einsparungen. Die Prüfung führt zu einem anderen Ergebnis. Eine Umstellung auf Ermessen lässt den Bedarf nicht verschwinden. § 99 SGB IX wirkt leistungsformneutral. Wer kein Persönliches Budget mehr erhält, erhält die Eingliederungshilfe in Form einer Sachleistung. Der Stundensatz im Persönlichen Budget im Arbeitgebermodell für kompensatorische Assistenz liegt bundesweit zwischen rund 30 und 35 Euro pro Stunde, in der vergleichbaren Sachleistung zwischen rund 50 und 60 Euro. Das Persönliche Budget ist damit im Regelfall um rund 40 Prozent günstiger. Hinzu treten zusätzliche Verwaltungs- und Justizkosten.

**Paradoxe Effekt der Verwaltungspraxis.** Schon heute setzen viele Träger den Stundensatz im Persönlichen Budget so niedrig an, dass keine auskömmliche Bedarfsdeckung mehr möglich ist. Die Folge ist nicht Einsparung, sondern Verlagerung. Wer kein auskömmliches Budget erhält, wechselt in die rund 40 Prozent teurere Sachleistung. Die kurzfristige Lohnabsenkung erzeugt damit dauerhafte Mehrkosten.

Der Gesetzgeber hat das Kostensteigerungsrisiko durch § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX und den Mehrkostenvorbehalt nach § 104 Abs. 2 SGB IX deutlich begrenzt. Signifikante Mehrkosten gegenüber der vergleichbaren Sachleistung sind nur in atypischen Konstellationen möglich. Die Befürchtung, eine breitere Inanspruchnahme könne die öffentliche Hand strukturell belasten, ist durch dieses Normgefüge weitgehend abgedeckt. Die Reform setzt am kleinsten Segment der Eingliederungshilfe an. Sie verschiebt Kosten in das volumenstärkste Segment.

## Empfehlung in drei Sätzen

- **Erstens.** Erhalt des Rechtsanspruchs nach § 29 SGB IX einschließlich der trägerübergreifenden Ausführung.
- **Zweitens.** Aktivierung des ungenutzten Einsparpotenzials durch Beratung und Information gemäß BMAS-Forschungsbericht 680.
- **Drittens.** Reformenergie auf die tatsächlichen Kostentreiber lenken: Vergütungsstruktur der Sachleistung, Mengenentwicklung im Segment der besonderen Wohnformen, Verschlinkung der Bedarfsermittlung.

## Aufbau der vertieften Untersuchung

- **Kapitel 1.** Einleitung mit Reformkontext, Forderungspapieren der kommunalen Spitzenverbände und Fragestellung.
- **Kapitel 2.** Fünf fiskalische Argumente und ihre Prüfung. Jedes Argument wird zunächst vollständig vorgetragen und unmittelbar im Anschluss auf seine fiskalische Tragfähigkeit geprüft. Mit Stundensatzvergleich auf bundesweiter Erfahrungsgrundlage.
- **Kapitel 3.** Fiskalpolitische Schlussfolgerung mit Synthese, Benennung der wahren Kostentreiber und konkreten Reformempfehlungen entlang § 7 BHO.

## Teil II

### Vertiefte Untersuchung

#### 1. Einleitung

Der Reformkontext ist im Briefing dargestellt. Die vertiefte Untersuchung greift die zugrunde liegende Erwägung auf: Der Anspruch auf ein Persönliches Budget nach § 29 SGB IX soll in eine Ermessensentscheidung umgewandelt werden<sup>1</sup>. Begründet wird das fiskalisch und mit dem Ziel der Entbürokratisierung. Sie ist Teil einer breiteren Reformwelle, die mit dem Ziel der Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe diskutiert wird und Pauschalierungen, Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts und den Abbau individueller Rechtsansprüche umfasst.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget bewertet eine Umstellung des § 29 SGB IX auf eine Ermessensentscheidung primär als massiven Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. Sie steht in Widerspruch zu Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention<sup>2</sup>, zum menschenrechtlichen Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK<sup>3</sup> und zum Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG<sup>4</sup>. Diese Bewertung ist in der Fachöffentlichkeit konsentiert und im Einzelnen durch den Paritätischen Gesamtverband, die Monitoring-Stelle UN-BRK und die Fachverbände dokumentiert<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup>§ 29 SGB IX: Anspruch auf Ausführung als Persönliches Budget seit 01.01.2008. Stand der Reformdiskussion: Im April 2026 hat der Paritätische Gesamtverband ein internes Arbeitspapier einer Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe öffentlich gemacht. Es umfasst 108 Seiten, enthält mehr als siebenzig Kürzungsvorschläge mit einem bezifferten Einsparvolumen von mindestens 8,6 Milliarden Euro im Sozialbereich und ist in seinen Eckpunkten breit bekannt geworden. Bundeskanzler Merz hatte bereits im Dezember 2025 die Ausarbeitung gemeinsamer Reformvorschläge von Bund, Ländern und Kommunen zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe angekündigt. Parallel dazu verdichten sich die Hinweise, dass auch die Umstellung des § 29 SGB IX auf eine Ermessensleistung gefordert wird. In den Reformdokumenten kehren zwei Begründungslinien wieder: die fiskalische Kostendämpfung und das Stichwort der Entbürokratisierung. Diese Untersuchung antizipiert beide Begründungen.

<sup>2</sup>Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention: gleiches Recht auf unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft, einschließlich der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Wohnform.

<sup>3</sup>Art. 4 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention enthält ein menschenrechtliches Verschlechterungsverbot. Erreichte Schutzstandards dürfen nicht zurückgenommen werden, ohne dass dies gegenüber dem Vertragsausschuss zu rechtfertigen wäre.

<sup>4</sup>Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Vorschrift wirkt als spezielles Diskriminierungsverbot mit gesetzgeberischem Schutzauftrag.

<sup>5</sup>Zur menschenrechtlichen Kritik an den derzeitigen Reformbestrebungen vgl. Der Paritätische Gesamtverband: Drohender Kahlschlag im Sozialen. Ein aktuelles Arbeitspapier von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, April 2026. Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte: Stellungnahmen zum Mehrkostenvorbehalt, zum Wunsch- und Wahlrecht sowie zu Pauschalierungen in der Eingliederungshilfe. Gemeinsame Erklärungen der Lebenshilfe und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung.

Das vorliegende Papier setzt einen zusätzlichen Akzent. Es prüft die Reformerwägung aus fiskalpolitischer Sicht. Die menschenrechtliche Bewertung bleibt davon unberührt. Die fiskalpolitische Prüfung führt zu dem Befund, dass die Reform auch ökonomisch nicht trägt. Eine Reform, die menschenrechtlich problematisch ist und zugleich fiskalisch nicht entlastet, scheitert in beiden Dimensionen.

Die folgenden Fragen werden geprüft: Wo liegt das Einsparpotenzial, das einer solchen Umstellung zugeschrieben wird? Wo liegt die behauptete Bürokratiersparnis? Welche Argumente lassen sich aus fiskalischer Sicht für eine Ermessensleistung anführen? Kapitel 2 stellt jedes der fünf Argumente vor und prüft es unmittelbar im Anschluss.

## 2. Argumente und fiskalische Prüfung

Für eine Umstellung des § 29 SGB IX auf eine Ermessensleistung lassen sich fünf strukturell unterscheidbare fiskalische Argumente anführen. Sie überschneiden sich teilweise und sind in der bisherigen Reformdebatte nicht immer scharf voneinander getrennt. Jedes Argument wird zunächst vollständig vorgetragen. Unmittelbar im Anschluss wird seine fiskalische Tragfähigkeit geprüft. Die folgende Übersicht gibt eine Voraborientierung.

Argument	Befund der Prüfung
2.1 Mengensteuerung und Bewilligungsdämpfung	Adressiert weniger als ein Prozent des Volumens. Substitutionseffekt verlagert Bedarf in das teurere Sachleistungssegment.
2.2 Steuerungshoheit über Vergütungsverhandlungen	Die kollektive Vergütungsstruktur ist selbst der Hauptkostentreiber. Stundensatzdifferenz von rund 40 Prozent zugunsten des Persönlichen Budgets.
2.3 Verwaltungseffizienz und Entbürokratisierung	Mehraufwand ist hausgemacht. Konsequente Umsetzung der BSG-Pauschalierung würde entlasten. Eine Ermessenslösung erweitert ihn.
2.4 Reduktion des fiskalisch belastbaren Klagerisikos	Beschiedungsverfahren erzeugen Verfahrensketten. Konventionsbezogenes Prozessrisiko aus § 104 Abs. 3 SGB IX wirkt unabhängig fort.
2.5 Politische Steuerbarkeit	Steuerbarkeit ist auch unter geltendem Recht durch Mehrkostenobergrenze und Mehrkostenvorbehalt gegeben.

Übersicht zu Kapitel 2: Fünf Argumente und ihre Prüfung in Kurzform.

### 2.1 Mengensteuerung und Bewilligungsdämpfung

#### Das Argument

Die fiskalische Grundproblematik der Eingliederungshilfe liegt in ihrer Ausgabendynamik. Ein gesetzlicher Anspruch zwingt den Träger zur Bewilligung, sobald der Bedarf festgestellt ist. Der Träger hat keine Möglichkeit, die Anzahl der bewilligten Fälle zu steuern. Die Ausgaben folgen der Inanspruchnahme.

Forschungsbericht 680 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die niedrige Quote der Persönlichen Budgets von 0,2 Prozent aller entschiedenen Anträge auf Informations- und Verwaltungsdefiziten beruht und nicht auf einer Schwäche des Instruments selbst<sup>6</sup>. Bei sachgerechter Information wäre die Inanspruchnahme aus Sicht der Evaluatoren deutlich höher<sup>7</sup>.

<sup>6</sup>BMAS, Forschungsbericht 680 (InterVal/Tolmein): Evaluation des Persönlichen Budgets, Januar 2026. Befund: niedrige Inanspruchnahme aufgrund von Informations- und Verwaltungsdefiziten, nicht aufgrund einer Schwäche des Instruments.

<sup>7</sup>Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), Teilhabeverfahrensbericht 2024, Berichtsjahr 2023, S. 16: 5 497 trägerspezifische Persönliche Budgets beantragt, 4 670 bewilligt. Anteil an allen entschiedenen Anträgen 0,2 Prozent. Trägerübergreifend bewilligt: 303 Fälle.

Eine Verdoppelung der Quote bedeutet aus Sicht der kommunalen Träger eine Verdoppelung der Fälle, die zu bewilligen sind.

Hieraus ergibt sich ein fiskalisches Risiko. Selbst wenn das Persönliche Budget pro Fall günstiger ist als die vergleichbare Sachleistung, summieren sich neue Bewilligungen zu zusätzlichen Ausgaben. Eine Ermessenslösung gäbe der Verwaltung die Möglichkeit, die Mengenentwicklung zu dämpfen. Sie könnte ablehnen, wenn die haushaltspolitische Lage es erfordert. Aus haushaltspolitischer Sicht ist das Argument ernst zu nehmen.

### **Die fiskalische Prüfung**

Das Argument adressiert ein Segment, das bundesweit weniger als ein Prozent der Eingliederungshilfeausgaben bindet und damit im Promillebereich liegt<sup>8</sup>. Demgegenüber stehen die wirklichen Mengentreiber. Allein die Sachleistung in besonderen Wohnformen wuchs 2023 um 8,0 Prozent und erreichte 9,3 Milliarden Euro. Die ambulante Sachleistung wuchs um 15,3 Prozent<sup>9</sup>. Die fiskalisch relevante Mengendynamik findet damit nicht im Persönlichen Budget statt.

Hinzu kommt der Substitutionseffekt. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nach § 99 SGB IX unabhängig von der gewählten Leistungsform<sup>10</sup>. Wer ein Persönliches Budget nicht erhält, hat weiterhin Anspruch auf die entsprechende Sachleistung. Der Bedarf verschwindet nicht, er verlagert sich. Die Verlagerung in die Sachleistung erzeugt strukturell höhere Kosten. Ein auskömmliches Persönliches Budget<sup>11</sup> im Arbeitgebermodell für kompensatorische Assistenz bewegt sich bundesweit in einer Bandbreite von rund 30 bis 35 Euro pro Stunde, die vergleichbare Sachleistung bei rund 50 bis 60 Euro<sup>12</sup>. Das Persönliche Budget ist damit im Regelfall um rund 40 Prozent günstiger. Die folgenden

---

<sup>8</sup>Die genaue Bezugsgröße der PB-Ausgaben variiert nach BAR-Statistik. Nach BAR-Teilhabeverfahrensbericht 2024 (Berichtsjahr 2023) lagen die Ausgaben für Persönliche Budgets bei rund 15 Millionen Euro, entsprechend 0,6 Prozent der dort erfassten trägerübergreifenden Teilhabeausgaben. Nach Trägerübergreifender Ausgabenstatistik der BAR (Berichtsjahr 2024) erreichten sie 142 Millionen Euro. Bezogen auf die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe 2024 von 29,5 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt) liegt der Anteil je nach Erhebungsmethode zwischen 0,05 und 0,5 Prozent. In jedem Fall im Promillebereich.

<sup>9</sup>BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025, Berichtsjahr 2023: Aufwendungen für Sachleistung in besonderen Wohnformen 9,3 Milliarden Euro mit Steigerung von 8,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr, ambulante Sachleistung 3,8 Milliarden Euro mit Steigerung von 15,3 Prozent. Die Werte werden im Positionspapier zur Verdeutlichung der Mengendynamik mit dem Bruttovolumen der Eingliederungshilfe 2024 (Statistisches Bundesamt) kombiniert.

<sup>10</sup>§ 99 SGB IX: Leistungsberechtigter Personenkreis. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht unabhängig von der konkreten Leistungsform.

<sup>11</sup>Auskömmlich ist ein Persönliches Budget dann, wenn es die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt, Assistenzkräfte zu finden und langfristig mit einem angemessenen Lohn an sich zu binden. In der Praxis werden häufig Persönliche Budgets bewilligt, die nicht auskömmlich sind, sodass die Leistungsberechtigten entweder in prekäre Situationen geraten oder in die Sachleistung gezwungen werden.

<sup>12</sup>Erfahrungswerte aus der Beratungspraxis der BAG PB. Der Stundensatz im Arbeitgebermodell des Persönlichen Budgets setzt sich aus Bruttolohn, Arbeitgeberabgaben und allen weiteren mit dem Budget verbundenen Kosten zusammen, umgelegt auf die geleistete Assistenzstunde. Die genannten Bandbreiten reflektieren regionale Unterschiede und unterschiedliche Bemessungspraxis der Träger.

Aussagen beschränken sich auf das Arbeitgebermodell, im Dienstleistermodell können die Stundensätze abweichen. In anderen Leistungsbereichen ist die Sachleistung ebenfalls stets teurer als das Persönliche Budget. Stundensätze qualifizierter Assistenz liegen in der Sachleistung im Regelfall zwischen 70 und 85 Euro pro Stunde, im Arbeitgebermodell des Persönlichen Budgets auch bei sehr hohem Bedarf deutlich unter 50 Euro pro Stunde. Eine belastbare einheitliche Prozentangabe ist dort wegen größerer regionaler Schwankungen nicht möglich.

Der Substitutionseffekt zeigt sich bereits in der heutigen Verwaltungspraxis. Vielerorts greifen Träger in die Bemessung der Stundensätze im Persönlichen Budget ein und machen Vorgaben zur Lohnhöhe der Assistenzkräfte, häufig in Richtung Mindestlohn. Niedrige Vorgaben verhindern eine Bedarfsdeckung im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Wo sie nicht mehr gelingt, weichen leistungsberechtigte Personen in die Sachleistung aus. Die Vorgaben forcieren damit aktiv den Wechsel in das rund 40 Prozent teurere Sachleistungssegment. Aus haushaltspolitischer Sicht erzeugt diese Praxis genau die Mehrkosten, die sie zu vermeiden vorgibt.

Das Argument der Mengensteuerung greift am falschen Hebel. Es adressiert weniger als ein Prozent des Volumens und verlagert Bedarfe in das deutlich teurere Sachleistungssegment der Eingliederungshilfe.

## 2.2 Wiederherstellung der Steuerungshoheit über Vergütungsverhandlungen

### **Das Argument**

Die Sachleistung in der Eingliederungshilfe folgt einem Vertragsregime nach §§ 123 ff. SGB IX. Der Träger schließt mit den Leistungserbringern Vergütungsvereinbarungen<sup>13</sup>. Über die Verhandlung dieser Vergütungen kann er die Gesamtkosten beeinflussen. Pauschalen, Strukturvorgaben und Tarifregelungen werden kollektiv ausgehandelt. Die Vergütungsstruktur ist damit ein Instrument fiskalischer Steuerung.

Im Persönlichen Budget steht der Träger einzelnen Antragstellern gegenüber. Er bemisst Stundensätze, schließt Zielvereinbarungen, prüft Nachweise<sup>14</sup>. Diese Vorgänge sind einzelfallbezogen. Die kollektiven Hebel des Sachleistungssegments greifen hier nicht unmittelbar<sup>15</sup>. Wer ein Persönliches Budget bezieht, verhandelt seinen Stundensatz nicht im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123

---

<sup>13</sup>§§ 123 ff. SGB IX (Vergütungsregime der Sachleistung), insbesondere § 125 SGB IX (Vergütungsvereinbarungen) und § 131 SGB IX (Landesrahmenverträge). Tarifbindung an TVÖD-SuE und AVR.

<sup>14</sup>§ 29 Abs. 4 SGB IX: Zielvereinbarung zwischen Leistungsträger und leistungsberechtigter Person. Pflicht zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung.

<sup>15</sup>Mittelbar greifen die kollektiven Hebel des Sachleistungssegments allerdings doch ins Persönliche Budget hinein. § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX deckelt die Höhe des Persönlichen Budgets auf die Kosten der vergleichbaren Sachleistung. § 104 Abs. 2 SGB IX begrenzt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten dort, wo die Kosten der gewünschten Leistung unverhältnismäßig über denen einer vergleichbaren Sachleistung liegen und der Bedarf von dieser gedeckt werden kann. Beide Vorschriften binden die zulässige Höhe des Budgets damit an die in den Vergütungsvereinbarungen ausgehandelten Sätze des Sachleistungssegments.

ff. SGB IX und ist auch nicht an deren Pauschalen oder Strukturvorgaben gebunden. Aus Sicht eines kommunalen Trägers lässt sich diese Verschiebung als Verlust an fiskalischer Steuerungshoheit beschreiben.

Eine Ermessenslösung hätte aus Sicht der Reformbefürworter zwei Wirkungen. Erstens könnte der Träger bei knapper Haushaltslage Anträge auf ein Persönliches Budget ablehnen. Zweitens würde die Bedarfsdeckung dann über das Sachleistungssegment laufen, in dem die kollektive Vergütungssteuerung wieder als Hebel zur Verfügung steht. Die Last wird damit zugunsten der kollektiv steuerbaren Vergütungsstruktur verschoben.

### **Die fiskalische Prüfung**

Die Annahme, kollektive Vergütungsverhandlungen seien fiskalisch günstiger als einzelfallbezogene Budgetbemessung, ist empirisch nicht haltbar. Die in den Vergütungsvereinbarungen ausgehandelten Sätze enthalten Tarifbindung, Leitungs- und Verwaltungsoverhead, Investitions- und Sachkostenanteile, Risikozuschläge sowie Rückstellungen. Diese Bestandteile sind systemnotwendig und werden in den Vergütungsverhandlungen nicht reduziert, sondern fortgeschrieben.

Die Folge ist die in Kapitel 2.1 dargestellte strukturelle Stundensatzdifferenz von rund 40 Prozent zwischen Sachleistung und Persönlichem Budget. Sie ist nicht das Ergebnis fehlender Steuerung im Budget, sondern das Ergebnis der Steuerungslogik der Sachleistung. Was das Argument als Steuerungsvorteil bezeichnet, ist fiskalisch der Hauptkostentreiber. Eine Verlagerung leistungsberechtigter Personen in die kollektiv steuerbare Vergütungsstruktur stärkt damit das teurere Segment.

Mit der Mengensteuerung und der Vergütungsstruktur sind die beiden strukturellen Ebenen der Eingliederungshilfe geprüft. Die folgenden Argumente verschieben den Blick auf die operative Ebene des Verfahrens und auf die rechtlichen Folgewirkungen einer Ermessenslösung.

## **2.3 Verwaltungseffizienz und Entbürokratisierung**

### **Das Argument**

Die BTHG-Reform hat den Verwaltungsaufwand der Eingliederungshilfe erheblich erhöht. Eine empirische Untersuchung des hessischen Sozialministeriums weist aus, dass die Bedarfsermittlung und Gesamt- bzw. Teilhabeplanung pro Einzelfall heute 15 bis 20 Stunden in Anspruch nimmt, vor der Reform waren es maximal fünf Stunden<sup>16</sup>.

Im Persönlichen Budget kommt dieser Aufwand zusätzlich um die Bemessung der Stundensätze, die Zielvereinbarung und die laufende Nachweisprüfung. Hinzu tritt der hohe Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Personen (Forschungsbericht 680). Eine Ermessenslösung wird in der Reformdebatte mit dem Versprechen einer fühlbaren Bürokratieentlastung verbunden, ausdrücklich

---

<sup>16</sup>Hessisches Ministerium für Soziales: Evaluation der finanziellen Auswirkungen des BTHG in Hessen, Juli 2025. Bedarfsermittlung und Gesamt-/Teilhabeplanung beanspruchen pro Einzelfall etwa 15 bis 20 Stunden gegenüber zuvor maximal fünf Stunden.

unter dem Begriff der Entbürokratisierung. Eine restriktivere Bewilligungspraxis spart demnach sowohl Bewilligungsaufwand als auch Folgeprozessaufwand. Bei abgelehnten Anträgen entfallen die Stundensatzbemessung, die Zielvereinbarung und die Nachweisprüfung vollständig.

### **Die fiskalische Prüfung**

Der Verwaltungsmehraufwand im Persönlichen Budget hat eine wesentlich hausgemachte Ursache. Die Bedarfsermittlung selbst ist eine zentrale Errungenschaft des BTHG und Voraussetzung der Personenzentrierung. Sie steht in ihrer fachlichen Substanz nicht zur Disposition. Zur Disposition steht die Verfahrensmechanik, also die Art und Weise der Durchführung der Bedarfsermittlung und die nachgelagerte Bewilligungspraxis.

An beiden Stellen sind ohne Eingriff in Rechte der Leistungsberechtigten Einsparpotenziale dokumentiert. Bei der Bedarfsermittlung lässt sich der heutige Aufwand von 15 bis 20 Stunden pro Fall durch eine Verschlankung der Verfahrensmechanik konservativ auf einen Durchschnitt von rund sechs Stunden reduzieren, ohne die Personenzentrierung anzutasten. Sechs konkrete Reformansätze sind in der Fachdiskussion belegt<sup>17</sup>. Bei rund 500 000 Bedarfsermittlungsverfahren bundesweit pro Jahr entspricht das einer Größenordnung im niedrigen bis mittleren dreistelligen Millionenbereich pro Jahr<sup>18</sup>.

Bei der nachgelagerten Bewilligungspraxis im Persönlichen Budget liegt ein weiteres Potenzial. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Persönliche Budgets als Pauschalleistung zu bewilligen sind und konkret beschaffte Leistungen nicht einzeln nachgewiesen werden müssen<sup>19</sup>. Routinemäßige Spitzabrechnungen entsprechen damit nicht der gesetzlichen Konzeption. Auch eine routinemäßige

---

<sup>17</sup>In der Fachdiskussion sind sechs Reformansätze zur Verschlankung der Bedarfsermittlung dokumentiert, die die fachliche Substanz unangetastet lassen. Erstens die Konzentration der Dokumentationsbögen auf das Wesentliche nach dem Modell des BEI\_BW, dessen Bögen von 41 auf sieben Seiten reduziert wurden (Liga BW, Forum Bedarfsermittlung; BEI\_BW 2024). Zweitens ein abgestuftes Vorgehen nach Komplexität des Falls (Deutscher Verein, Empfehlungen zur Gesamtplanung 2024). Drittens verlängerte Überprüfungszyklen bei stabilen Bedarfslagen (§§ 117 ff. SGB IX, Deutscher Verein). Viertens bundeseinheitliche Mindeststandards nach § 118 Abs. 2 SGB IX. Fünftens Digitalisierung mit intelligenten Eingabemasken (BEWO-Online, SODISYS, Theravira). Sechstens fokussierte ICF-Anwendung auf relevante Items (Deutscher Verein, DV 12/25).

<sup>18</sup>Konservative Modellrechnung als Szenario. Annahmen: rund 1,03 Millionen Leistungsberechtigte (Statistisches Bundesamt 2024), durchschnittlich ein Bedarfsermittlungsverfahren pro Person und Jahr, also rund 500 000 Verfahren bundesweit. Aktueller Aufwand 15 bis 20 Stunden (Hessen-Evaluation, dort erhoben und hier konservativ bundesweit übertragen). Mit Verschlankung erreichbar: durchschnittlich 6 bis 9 Stunden (Erstermittlung 10 Stunden, Fortschreibung 4 Stunden, einfache Konstellation darunter). Reduktion 8 bis 11 Stunden je Verfahren, kumuliert 4 bis 5,5 Millionen Personalstunden pro Jahr. Bei einem Mischsatz von 50 bis 70 Euro pro Stunde ergibt sich daraus ein Korridor von rund 200 bis 385 Millionen Euro pro Jahr, im Text in der Größenordnung niedriger bis mittlerer dreistelliger Millionenbereich zusammengefasst.

<sup>19</sup>BSG, Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R: Persönliche Budgets sind als Pauschalleistung vorab zu berechnen und zu bewilligen. Konkret beschaffte Leistungen müssen nicht einzeln nachgewiesen werden. Routinemäßige Spitzabrechnungen entsprechen damit nicht der gesetzlichen Konzeption.

Rückforderung scheidet aus, wenn die Bedarfsdeckung tatsächlich erfolgt ist<sup>20</sup>. Auf dieser Grundlage könnte sich die Verwaltungsprüfung auf zwei Fragen beschränken: Schlüssigkeit des Konzepts zur Bedarfsdeckung und Einhaltung der Kostenobergrenze nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX<sup>21</sup>. Konservativ gerechnet entfielen damit rund 14 000 Personalstunden pro Jahr, also etwa 700 000 Euro<sup>22</sup>. Eine im Vergleich kleine Größe, aber unmittelbar realisierbar.

### **Die fiskalpolitische Reihenfolge**

Aus dieser Prüfung ergibt sich eine klare Reihenfolge. Die Verwaltung verfügt im Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe und der Persönlichen Budgets über hausgemachte Einsparpotenziale im niedrigen bis mittleren dreistelligen Millionenbereich pro Jahr. Diese Potenziale liegen ausschließlich in der Verfahrensmechanik. Sie berühren keine Rechte der Leistungsberechtigten und keine Substanz der Personenzentrierung. Eine Beschneidung des Rechtsanspruchs nach § 29 SGB IX ist haushaltspolitisch unnötig, weil in der Verfahrensmechanik erhebliches Einsparpotenzial schlummert. Wer fiskalisch ernsthaft sparen will, beginnt bei diesen hausgemachten Potenzialen, nicht bei den Rechten.

Eine Ermessensleistung würde diesen hausgemachten Mehraufwand nicht reduzieren, sondern erweitern. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X verlangt für jede Ermessensentscheidung eine fehlerfreie Ausübung mit individueller Begründung<sup>23</sup>. Wirtschaftlichkeitsabwägung, Gewichtung des Wunsch- und Wahlrechts und Zumutbarkeit nach § 104 Abs. 3 SGB IX müssten zusätzlich gerichtsfest dokumentiert werden<sup>24</sup>. Bei bundesweit über 100 000 ambulanten Fällen führt schon eine konservative Annahme von fünf zusätzlichen Personalstunden je zehnter Bewilligung zu jährlichen Mehrkosten im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Eine erkennbare Bürokratieentlastung tritt allenfalls ein, wenn vermehrt abgelehnt wird. Eine solche Praxis wäre mit § 99 SGB IX nicht vereinbar.

---

<sup>20</sup>BSG, Urteil vom 11.08.2022, B 8 SO 3/21 R: Auch wenn das Persönliche Budget einer strikten Zweckbindung unterliegt, scheidet eine routinemäßige Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen aus, wenn die Bedarfsdeckung tatsächlich erfolgt ist. Die Zielvereinbarung bindet inhaltlich nicht hinsichtlich des Leistungsbedarfs.

<sup>21</sup>§ 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX (Mehrkostenobergrenze): Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

<sup>22</sup>Konservative Modellrechnung zum Verzicht auf routinemäßige Spitzabrechnung im Persönlichen Budget. Annahmen: 4 670 bewilligte Persönliche Budgets (BAR-Teilhabeverfahrensbericht 2024, Berichtsjahr 2023), durchschnittlich drei Stunden Spitzabrechnungs- und Prüfaufwand pro Fall und Jahr. Kumuliert rund 14 000 Personalstunden, bei 50 Euro pro Stunde rund 700 000 Euro pro Jahr.

<sup>23</sup>§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X: Eine Ermessensentscheidung erfordert eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens und ist begründungspflichtig. Die Begründung muss die Erwägungen erkennen lassen, die zur Entscheidung geführt haben.

<sup>24</sup>§ 104 Abs. 3 SGB IX: Bei Unzumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Die Vorschrift setzt Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention innerstaatlich um.

## 2.4 Reduktion des fiskalisch belastbaren Klagerisikos

### **Das Argument**

Eine gebundene Anspruchsleistung erzeugt ein anderes Klagerisiko als eine Ermessensleistung. Wenn ein Bescheid gegen eine Anspruchsleistung ergeht und der Anspruch nachgewiesen ist, kann das Sozialgericht den Träger zur Erfüllung verurteilen. Die fiskalische Folge ist die Auszahlung der vollen Leistung, gegebenenfalls rückwirkend, jedenfalls in voller Höhe.

Bei einer Ermessensleistung ist die gerichtliche Kontrolle nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG auf Ermessensfehler begrenzt<sup>25</sup>. Im Regelfall ergeht ein Bescheidungsurteil. Der Träger entscheidet nach Aufhebung neu und kann gegebenenfalls erneut ablehnen. Die finanzielle Wirkung pro Verfahren ist potenziell geringer. Eine erhöhte Anzahl von Bescheidungsverfahren ist haushaltspolitisch kalkulierbarer als eine entsprechend große Anzahl von Anspruchsurteilen.

### **Die fiskalische Prüfung**

Bescheidungsurteile beenden ein Verfahren formal nicht. Sie verpflichten den Träger zur Neuentscheidung. Wenn die Neuentscheidung erneut ablehnt, kann sie ihrerseits angefochten werden. Es entsteht eine Verfahrenskette mit mehrfachen Bescheidungs- und Widerspruchsverfahren. Personal- und Erstattungskosten in Behörde und Gericht summieren sich. Sie übersteigen häufig die Kosten eines einmaligen Anspruchsurteils.

Hinzu tritt ein konventionsbezogenes Prozessrisiko. § 104 Abs. 3 SGB IX setzt Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention innerstaatlich um<sup>26</sup>. Eine Ermessenslösung, die diese Schutznorm überlagert, eröffnet Klagen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Klagen dürften nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung gute Erfolgsaussichten haben. Verbände der Behindertenselbsthilfe haben angekündigt, eine etwaige Reform systematisch gerichtlich zu prüfen<sup>27</sup>. Aus haushaltspolitischer Sicht entstehen die Kosten zudem sofort nach Inkrafttreten der Reform und unabhängig von einer eventuellen Einsparwirkung in den Hauptverfahren.

## 2.5 Politische Steuerbarkeit und haushaltspolitische Atmungsfähigkeit

### **Das Argument**

Eine Anspruchsleistung ist gesetzlich determiniert. Sie wird nicht jährlich neu kalibriert. Eine Ermessensleistung dagegen kann in Verwaltungsrichtlinien jährlich nachjustiert werden. Bei knappem Haushalt kann die Bewilligungspraxis straffer werden. Bei entspanntem Haushalt kann sie weiter werden. Diese politische Atmungsfähigkeit ist aus Sicht kommunaler Träger ein realer fiskalischer

---

<sup>25</sup>§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG: Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle bei Ermessensentscheidungen auf Ermessensfehler. § 131 Abs. 3 SGG: Bescheidungsurteil als Regelfolge. § 193 SGG: Erstattung notwendiger außergerichtlicher Kosten.

<sup>26</sup>Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention: gleiches Recht auf unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft, einschließlich der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Wohnform.

<sup>27</sup>Petition 195716 des Deutschen Bundestages (2026): Keine Kürzungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Verbände der Behindertenselbsthilfe haben eine systematische gerichtliche Anfechtung etwaiger Reformmaßnahmen angekündigt.

Vorteil. Sie können auf Haushaltsbeschlüsse reagieren, ohne legislative Änderungen abwarten zu müssen. In dieser Argumentationslinie gibt die Ermessenslösung eine Steuerungshoheit zurück, die mit der Anspruchsleistung formal an den Gesetzgeber abgegeben wurde.

### **Die fiskalische Prüfung**

Die Atmungsfähigkeit ist aus fiskalischer Sicht zweischneidig. Eine jährlich nachjustierbare Bewilligungspraxis erzeugt Rechtsunsicherheit für die Leistungsberechtigten. Diese Rechtsunsicherheit übersetzt sich in vermehrte Beratungs- und Klagebewegung. Die Verwaltungsrichtlinien selbst sind nicht trivial. Sie müssen rechtlich konsistent sein, mit § 104 Abs. 3 SGB IX vereinbar bleiben und die Rechtsprechung zur Ermessenskontrolle beachten.

Aus der Perspektive eines kommunalen Trägers ist die politische Steuerbarkeit attraktiv. Aus der Perspektive der Haushaltskasse ist sie es nur, wenn die Steuerung nach unten zuverlässig wirkt. Genau diese Zuverlässigkeit ist nicht gegeben. Eine restriktive Bewilligungspraxis lädt zur Anfechtung ein<sup>28</sup>.

Die haushaltspolitische Atmungsfähigkeit ist zudem auch unter dem geltenden Recht möglich. § 104 Abs. 2 SGB IX wirkt als Mehrkostenvorbehalt<sup>29</sup>. § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX deckelt das Persönliche Budget auf die Höhe der vergleichbaren Sachleistung. Beide Normen erlauben eine wirtschaftlichkeitsorientierte Steuerung im Rahmen der gebundenen Anspruchsleistung.

---

<sup>28</sup>BSG, Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R, sowie BSG, Urteil vom 31.03.2022, B 8 SO 3/21 R.

<sup>29</sup>§ 104 Abs. 2 SGB IX: Wünschen der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistung soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Sie gelten nicht als angemessen, wenn die Kosten unverhältnismäßig über denen einer vergleichbaren Sachleistung liegen und der Bedarf von dieser gedeckt werden kann.

### 3. Fiskalpolitische Schlussfolgerung

#### 3.1 Synthese der Befunde

Die Prüfung der fünf Argumente in Kapitel 2 lässt sich auf zwei strukturelle Befunde verdichten. § 99 SGB IX wirkt leistungsformneutral. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht unabhängig von der gewählten Form<sup>30</sup>. Eine Reform des § 29 SGB IX kann Bedarfe nicht dämpfen, sondern nur verlagern. Hinzu tritt, dass die Vergütungsstruktur der Sachleistung mit Tarifbindung, Overhead, Investitions- und Risikoanteilen sowie Rückstellungen der eigentliche Kostentreiber ist<sup>31</sup>. Wer das Persönliche Budget einschränkt, stärkt damit das teurere Segment.

Diese Strukturpunkte überlagern jede Detailargumentation. Sie sind nicht Begleiterscheinungen, sondern die tragenden Logiken der Eingliederungshilfe nach BTHG. Eine Reform, die sie ignoriert, kann fiskalische Ergebnisse nur unter Annahmen liefern, die rechtlich oder empirisch nicht haltbar sind.

#### 3.2 Wo eine fiskalische Reform tatsächlich ansetzen müsste

Die Sachleistung in besonderen Wohnformen bildet mit 9,3 Milliarden Euro und kontinuierlicher Mengendynamik den volumenmäßig größten Posten der Eingliederungshilfe. Eine fiskalische Politik, die Mengen dämpfen will, müsste hier ansetzen<sup>32</sup>. Hinzu treten demografische Effekte und Folgekosten der BTHG-Umsetzung. Tarifsteigerungen sind als Voraussetzung der Personalgewinnung kein Reformziel. Spielraum besteht dagegen in den nicht-tariflichen Bestandteilen der Sachleistungsvergütung nach § 125 SGB IX, also bei Leitungs- und Verwaltungsoverhead, Vorhaltepauschalen, Investitionsanteilen und Risikozuschlägen.

Hinzu kommt die Verfahrensmechanik. Die konsequente Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Pauschalleistung mit Verzicht auf routinemäßige Spitzabrechnung und Beschränkung der Prüfung auf Schlüssigkeit und Kostenobergrenze nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX entlastet die Verwaltung<sup>33</sup>. Die in Kapitel 2.3 dargestellte Verschlinkung der Bedarfsermittlung senkt den Aufwand bei voller Wahrung

---

<sup>30</sup>§ 99 SGB IX: Leistungsberechtigter Personenkreis. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht unabhängig von der konkreten Leistungsform.

<sup>31</sup>§§ 123 ff. SGB IX (Vergütungsregime der Sachleistung), insbesondere § 125 SGB IX (Vergütungsvereinbarungen) und § 131 SGB IX (Landesrahmenverträge). Tarifbindung an TVöD-SuE und AVR.

<sup>32</sup>Bei Einzelfällen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf kann das Persönliche Budget die individuellen Kosten einer besonderen Wohnform überschreiten, weil dort Pooleffekte die Personalintensität pro Klient senken. Das geltende Recht enthält für diese Konstellation bereits eine Steuerung. § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX deckelt das Persönliche Budget auf die Kosten der vergleichbaren Sachleistung. § 104 Abs. 3 SGB IX setzt zugleich eine menschenrechtliche Grenze, indem er einen Kostenvergleich ausschließt, wenn ein Wohnformwechsel unzumutbar wäre. Die fiskalische Steuerung im Einzelfall ist damit gesetzlich abgebildet. Die fiskalpolitisch belastbare Aussage zur Wohnform-Sachleistung ist deshalb die Volumenaussage, nicht der Durchschnitts- oder Einzelfallpreis.

<sup>33</sup>BSG, Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R: Persönliche Budgets sind als Pauschalleistung vorab zu berechnen und zu bewilligen. Konkret beschaffte Leistungen müssen nicht einzeln nachgewiesen werden. Routinemäßige Spitzabrechnungen entsprechen damit nicht der gesetzlichen Konzeption.

der Personenzentrierung. Aus beiden Hebeln zusammen ergibt sich die in Kapitel 2.3 ermittelte Größenordnung pro Jahr.

Bislang ungenutzt bleibt schließlich die Aktivierung des Persönlichen Budgets selbst. BMAS-Forschungsbericht 680 dokumentiert, dass die niedrige Inanspruchnahmequote von 0,2 Prozent auf Informations- und Verwaltungsdefiziten beruht<sup>34</sup>. Wegen der Stundensatzdifferenz von rund 40 Prozent zwischen Sachleistung und Persönlichem Budget erschlosse eine Verdoppelung der Inanspruchnahme von 0,2 auf 0,4 Prozent eine konservativ geschätzte Einsparung von rund 40 Millionen Euro pro Jahr, eine Verfünffachung auf 1 Prozent rund 150 Millionen Euro pro Jahr, eine Verzehnfachung auf 2 Prozent rund 350 Millionen Euro pro Jahr<sup>35</sup>. Der Anteil der Leistungsberechtigten, für die das Persönliche Budget bei Abbau der Hürden zu dieser Leistungsform und bei entsprechender Unterstützung einen Zuwachs an Lebensqualität bedeuten würde, liegt bei weitem über den genannten 2 Prozent. Der fiskalische Aktivierungskorridor ist damit nicht ausgereizt.

### 3.3 Empfehlung

Aus haushaltspolitischer Sicht folgen drei konkrete Empfehlungen.

Erstens, der Erhalt des Rechtsanspruchs nach § 29 SGB IX einschließlich der trägerübergreifenden Ausführung. Eine Umstellung auf Ermessen erzeugt strukturelle Mehrkosten, die das ohnehin marginale theoretische Einsparvolumen übersteigen<sup>36</sup>.

Zweitens, die Stärkung von Beratung und Information der Leistungsberechtigten gemäß den Empfehlungen aus BMAS-Forschungsbericht 680. Die fiskalische Wirkung ergibt sich aus der Verlagerung in das günstigere Segment<sup>37</sup>.

Drittens, eine Verschlinkung der Verwaltungspraxis im Persönlichen Budget durch konsequente Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Pauschalleistung<sup>38</sup>, Verzicht auf routinemäßige

---

<sup>34</sup>BMAS, Forschungsbericht 680 (InterVal/Tolmein): Evaluation des Persönlichen Budgets, Januar 2026. Befund: niedrige Inanspruchnahme aufgrund von Informations- und Verwaltungsdefiziten, nicht aufgrund einer Schwäche des Instruments.

<sup>35</sup>Konservative volumenbezogene Hochrechnung auf Grundlage der Eingliederungshilfeausgaben von 29,5 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt 2024). Eine Inanspruchnahmequote von 0,2 Prozent entspricht rund 59 Millionen Euro Persönliches Budget. Eine Verdoppelung auf 0,4 Prozent erhöht das PB-Volumen um rund 59 Millionen Euro. Bei einer Stundensatzdifferenz von rund 40 Prozent zwischen Sachleistung und Persönlichem Budget im Arbeitgebermodell hätten diese zusätzlichen 59 Millionen Euro als Sachleistung rund 98 Millionen Euro gekostet. Die jährliche Einsparung beträgt damit rund 40 Millionen Euro. Eine Verfünffachung auf 1 Prozent Inanspruchnahmequote bringt nach derselben Logik rund 150 Millionen Euro pro Jahr, eine Verzehnfachung auf 2 Prozent rund 350 Millionen Euro pro Jahr.

<sup>36</sup>Vgl. Roland Rosenow: Forderungen der BAGÜS Februar 2025 zum Bundesteilhabegesetz. Online: sozialrecht-rosenow.de.

<sup>37</sup>BMAS, Forschungsbericht 680 (InterVal/Tolmein): Evaluation des Persönlichen Budgets, Januar 2026. Befund: niedrige Inanspruchnahme aufgrund von Informations- und Verwaltungsdefiziten, nicht aufgrund einer Schwäche des Instruments.

<sup>38</sup>BSG, Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R: Persönliche Budgets sind als Pauschalleistung vorab zu berechnen und zu bewilligen. Konkret beschaffte Leistungen müssen nicht einzeln nachgewiesen

Spitzabrechnungen und Beschränkung der Prüfung auf Schlüssigkeit und Kostenobergrenze. Eine Überprüfung der Vergütungsstruktur nach § 125 SGB IX adressiert parallel die Kostendynamik im Sachleistungssegment.

Diese drei Empfehlungen entsprechen dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 7 BHO und den entsprechenden Landeshaushaltsordnungen<sup>39</sup>. Sie nehmen das Anliegen der kommunalen Steuerungshoheit ernst. Sie führen es konsequent dorthin, wo es fiskalische Wirkung entfaltet.

### 3.4 Schluss

Die Untersuchung führt zu einem Ergebnis, das mit der Eingangsfrage in Spannung steht. Die in der Reformdebatte erwogene Umstellung des § 29 SGB IX auf eine Ermessensentscheidung verspricht fiskalische Entlastung. Die fiskalische Prüfung zeigt, dass diese Entlastung nicht eintritt.

Stattdessen verlagert die Reform Kosten in das teurere Versorgungssegment und erzeugt zusätzliche Verwaltungs- und Justizkosten. Der Bedarf bleibt bestehen, er verlagert sich. Die rechnerische Folge ist eine fiskalische Belastung, nicht eine Entlastung.

Die fiskalpolitische Empfehlung ergibt sich daraus zwingend. Wer Einsparungen in der Eingliederungshilfe sucht, schützt das Persönliche Budget und setzt bei den tatsächlichen Kostentreibern an. Der Befund bestätigt nicht die Reformlogik. Er kehrt sie um. Das Persönliche Budget ist nicht das Problem der Eingliederungshilfe. Es ist Teil ihrer fiskalischen Lösung.

Die hier geprüfte Erwägung betrifft einen klar umrissenen Punkt: die Abschaffung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget und damit die Beschneidung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten. Dieser Eingriff ist menschenrechtlich unzulässig. Er ist fiskalisch nicht belastbar. Auf keiner der beiden Ebenen lässt er sich begründen.

### Über die Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e. V. (BAG PB) ist die bundesweite Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets. Sie fördert die Umsetzung des Persönlichen Budgets im Sinne der Menschen mit Behinderungen und versteht das Persönliche Budget als zentrale Leistungsform für ein selbstbestimmtes Leben. Die BAG PB ist als gemeinnütziger Verein eingetragen und finanziert ihre Arbeit über Mitgliedsbeiträge, Spenden und projektbezogene Förderung. Sie hat ihren Sitz in Berlin und arbeitet bundesweit, unter anderem über Landesarbeitsgemeinschaften und regelmäßige Netzwerktreffen.

### Impressum

**Herausgeberin:** Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e. V. (BAG PB), Wilhelm-Kabus-Straße 21-35, 10829 Berlin. Telefon: +49 (0) 30 69 59 75 42 0. E-Mail: [geschaeftsstelle@bag-pb.de](mailto:geschaeftsstelle@bag-pb.de). Internet: [www.bag-pb.de](http://www.bag-pb.de).

---

werden. Routinemäßige Spitzabrechnungen entsprechen damit nicht der gesetzlichen Konzeption.

<sup>39</sup>§ 7 Bundeshaushaltsordnung: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Grundsatz der Haushaltsführung. Entsprechende Regelungen in den Landeshaushaltsordnungen.

**Vorstand:** Kim Lippe, Stephanie Franken, Ilka Martin, Fabian Lerbs, Björn Klomp, Heiner Popken.  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 32227 B.

**Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.):** der Vorstand der BAG PB. Stand: Mai 2026.

**Empfohlene Zitierweise:** Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e. V. (Hrsg.): Das Persönliche Budget. Ermessen statt Anspruch: der teure Umweg. Eine fiskalpolitische Bewertung der Reformervägung zum § 29 SGB IX. Berlin, Mai 2026.